

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FERIEN IN NORWEGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, per Internet (E-Mail oder Eingabemaske) mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.
- 1.5 Die Ferienhausobjekte dürfen nur von den in der Reiseanmeldung aufgeführten Personen und nur bis zu der im Prospekt angegebenen maximalen Personenzahl belegt werden. Andere oder mehr Personen können ausgeschlossen oder mit einer Nachgebühr belastet werden.
- 1.6 Die Mitnahme eines Haustieres ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch FERIEN IN NORWEGEN möglich. Bei Zuwiderhandlung kann die Belegung des Objektes verweigert oder eine Nachgebühr erhoben werden. Der Reisende muss selbst die Einreisebestimmungen für die Haustiere beachten.

2. Bezahlung

- 2.1 Nach Vertragsschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines und einer Reisebestätigung leistet der Reisende eine Anzahlung von 25% des Reisepreises innerhalb von 8 Tagen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Wenn eine Anzahlung nicht vertragsgemäß gezahlt wird, kann FERIEN IN NORWEGEN nach Mahnung und Fristsetzung den Vertrag unter Anwendung von Stornogeühren lt. Punkt 5.3. kündigen.
- 2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (auch Last Minute), die ab dem 30. Tag vor Reisebeginn getätigt werden, ist der volle Reisepreis sofort fällig.
- 2.3 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.
- 2.4 Den Sicherungsschein händigt FERIEN IN NORWEGEN zusammen mit der Reisebestätigung aus.
- 2.5 Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Bestätigung. Der Betrag für die Anzahlung ist unter den Voraussetzungen von Punkt 2.1. innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 6 Wochen vor Mietbeginn fällig.
- 2.6 Die Reiseunterlagen werden sofort nach Erhalt der Restzahlung an den Reisenden versandt.
- 2.7 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist FERIEN IN NORWEGEN berechtigt, nach Mahnung und Nachfristsetzung, vom Reisevertrag zurückzutreten und eine Entschädigung oder Stornogeühren lt. Punkt 5.3. zu verlangen.

3. Leistungen

- 3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für FERIEN IN NORWEGEN bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von FERIEN IN NORWEGEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3 FERIEN IN NORWEGEN ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird FERIEN IN NORWEGEN dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn FERIEN IN NORWEGEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.
- 4.5 Die gebuchten Objekte können am Anreisetag ab 14.00 Uhr bezogen werden. Sie sind am Abreisetag bis 12.00 Uhr zu räumen. An- und Abreisetage sind bindend. Die Anreise muss am Anreisetag bis spätestens 21.00 Uhr erfolgen, anderenfalls besteht seitens des Besitzers des Objektes keine Verpflichtung, die Mieter noch am selben Tag einzulassen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 5.1 Der Kunde / Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FERIEN IN NORWEGEN. Unsere Empfehlung: Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Beweissicherung sollte der Rücktritt schriftlich erklärt werden. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet.
- 5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann FERIEN IN NORWEGEN Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:
Sollte es nach einem Rücktritt durch den Kunden / Reisenden gelingen, das Ferienhaus anderweitig zur gleichen Zeit zu vermitteln, oder wenn ein Ersatzmieter gestellt wird, muss der Kunde / Reisende für zusätzliche Aufwendungen 100,- € an FERIEN IN NORWEGEN zahlen. Sollte die Ersatzvermittlung nicht gelingen, steht dem Besitzer und FERIEN IN NORWEGEN ein angemessener Ersatz für den Mietausfall und die Aufwendungen zu.

Hierfür gelten folgende Stornosätze:

bis 60 Tage vor Mietbeginn: 25% des Mietpreises, mindestens 100,- €

ab 59. Tag vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises

ab 35. Tag vor Mietbeginn: 80 % des Mietpreises

Dem Kunden / Reisenden bleibt ausdrücklich vorbehalten, FERIEN IN NORWEGEN gegenüber nachzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.4 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Punkt 5.2 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 5.5 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
6. **Nicht in Anspruch genommene Leistung**
Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. **Rücktritt und Kündigung durch FERIEN IN NORWEGEN**

- FERIEN IN NORWEGEN kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
- 7.1 Ohne Einhaltung einer Frist
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt FERIEN IN NORWEGEN, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
- 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**
- 8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl FERIEN IN NORWEGEN als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann FERIEN IN NORWEGEN für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 8.2 Weiterhin ist FERIEN IN NORWEGEN verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.
- 9. Haftung des Reiseveranstalters**
- 9.1 FERIEN IN NORWEGEN haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. Die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers;
 3. Die Richtigkeit der Beschreibungen, sofern FERIEN IN NORWEGEN nicht gemäß Punkt 3.1. vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Abhilfe
Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. FERIEN IN NORWEGEN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
FERIEN IN NORWEGEN kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 10.2 Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsmängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten und FERIEN IN NORWEGEN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann per Telefax, Telefon, Telegramm oder per E-Mail erfolgen. Sie ist konkret zu richten an:
Ferien in Norwegen Inh. Michael Bauer
Flerrenkamp 18, 22559 Hamburg
Tel. 040-4918209, Fax 040- 89807139 info@ferieninnorwegen.de
Bei schuldhafter Unterlassung der unverzüglichen Mängelanzeige entfällt eine Minderungs- oder Schadensersatzverpflichtung von FERIEN IN NORWEGEN. Die Kosten für die Unterrichtung werden dem Reisenden bei berechtigtem Grund und Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- 10.3 Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet FERIEN IN NORWEGEN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 10.4 Schadensersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den FERIEN IN NORWEGEN nicht zu vertreten hat.
- 11. Beschränkung der Haftung**
- 11.1 Die vertragliche Haftung von FERIEN IN NORWEGEN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit FERIEN IN NORWEGEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.2 Für alle gegen FERIEN IN NORWEGEN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.
- 11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen FERIEN IN NORWEGEN ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 11.4 Kommt FERIEN IN NORWEGEN bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.
- 11.5 FERIEN IN NORWEGEN haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- 11.6 Für die Beförderung mit Fährschiffen gelten die Bedingungen der jeweiligen Fähr-Reederei, sofern die Beförderung nicht Teil des Leistungspaketes des Veranstalters ist. In diesem Fall sind die ausführlichen Reisebedingungen von FERIEN IN NORWEGEN vorrangig maßgebend.
- 11.7 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen von Leistungsträgern. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von FERIEN IN NORWEGEN nach dem Reisevertragsgesetz und nach seinen allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.
- 11.8 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge (auch Boote/Motoren) sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet FERIEN IN NORWEGEN nur, wenn FERIEN IN NORWEGEN ein Verschulden trifft. FERIEN IN NORWEGEN empfiehlt den Abschluss einer Sport-Unfall-Versicherung.
- 11.9 FERIEN IN NORWEGEN haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich zusätzlich vermittelt werden.
- 12. Mitwirkungspflicht**

- 12.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 12.2. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich FERIEN IN NORWEGEN zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 13.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- 14.1. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 14.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 14.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.
- 14.4. Der Reisende sollte sich über Impfschutz, sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat über Thrombose- und andere Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinerinnen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.
- 15. Besondere Hinweise**
- 15.1. Die Endreinigung ist - wenn nicht anders angegeben - vom Mieter vorzunehmen. Bei unterlassener oder ungenügend vorgenommener Endreinigung werden dem Mieter die hierdurch entstandenen zusätzlichen Kosten nachträglich in Rechnung gestellt oder werden mit einer zu hinterlegenden Kautions verrechnet.
- 15.2. Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend.
- 15.3. Der Reisende verpflichtet sich, die Wohneinheit nebst Inventar und evtl. Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist außerdem verpflichtet, den während des Aufenthaltes durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Begleiter und Gäste entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 15.4. Bei der Übergabe des Ferienobjektes darf der Leistungsgeber für die vom Reisenden vor Ort zu zahlenden Nebenkosten und evtl. Schäden eine angemessene Kautions verlangen. Die Rückzahlung der Kautions berührt etwaige Ansprüche des Hauseigentümers nicht. Sie enthält insbesondere keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- 15.5. Die Person des Schlüsselübergabers am Ort ist in der Regel nicht die eines Betreuers oder Reiseleiters, der zum Handeln im Namen von FERIEN IN NORWEGEN befugt ist, so dass diese Person nicht rechtsverbindlich handelt. Auch die Hausbesitzer sind nur für die eigenen Objekte verantwortlich und keine Vertragspartner der buchenden Kunden. Sie verfügen über keine Kenntnis von Ausweichobjekten und somit können sie keine abschließenden Regelungen mit den Kunden vor Ort treffen.
- 15.6. Ferienobjekte sind im Allgemeinen ausschließlich für Urlaubszwecke gedacht, was sich auch in der Bauweise und Möblierung auswirkt. Das Bad und die Schlafräume sind vielfach kleiner, die Betten anders als gewohnt. Vieles ist vorwiegend auf Zweckmäßigkeit ausgerichtet. Der Reisende sollte bedenken, dass in anderen Ländern deutsche Bauvorschriften nicht gelten. So können Balkon- und Treppengeländer wesentlich niedriger, Treppen steiler, Fenster und Türen nicht der deutschen Industrienorm entsprechen. Auch ist die Schallsolisierung der Objekte nicht immer wie gewohnt, entspricht aber landestypischen Gegebenheiten, so dass der Schall- und Lärmschutz unterschiedlich sein kann.
- 15.7. Der Reisende, seine Begleiter und die von allen mitgeführten Sachen sind während des Aufenthaltes im Objekt nicht durch FERIEN IN NORWEGEN versichert.
- 15.8. Schäden im und am Ferienobjekt (nebst Zubehör / Booten usw.) müssen FERIEN IN NORWEGEN unverzüglich gemeldet werden.
- 15.9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
- 15.10. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 16. Gerichtsstand**
- Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.
- FERIEN IN NORWEGEN
MICHAEL BAUER
Flerrenkamp 18
22559 Hamburg

Hamburg, 1.6.2011

Eventuelle gesetzliche Änderungen vorbehalten.

**Flerrenkamp 18
22559 Hamburg**